

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1953	Nummer 46
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 21. 4. 1953, Deutsch-belgisches Abkommen über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges für die Inhaber von Diplomat-, Ministerial- und Dienstpässen. S. 609. — RdErl. 21. 4. 1953, Paßwesen; hier: Anerkennung von deutschen Kinderausweisen durch Ecuador und Portugal. S. 609. — RdErl. 23. 4. 1953, Sichtvermerkszwang im Verhältnis zu Island. S. 610. — Mitt. 23. 4. 1953, Sprachpflege, Zusammenarbeit mit der „Gesellschaft für Deutsche Sprache“ e. V. in Lüneburg. S. 610.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 17. 4. 1953, Ausnahmegenehmigung bei Überschreitung der Lebensaltershöchstgrenze bei Einstellung als Beamtenanwärter. S. 611.

D. Finanzminister.

RdErl. 21. 4. 1953, Besatzungslasten; hier: Ausgleich von Besatzungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken sowie Gewährung von Bundesfinanzhilfe in besonderen Fällen. S. 611.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: Mitt. 25. 4. 1953, Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen. S. 614.

IV B. Recht: RdErl. 22. 4. 1953, Rechtsnatur des Fluchtlinienplanes. S. 615.

L. Kultusminister.

Notiz. S. 616.

Berichtigung. S. 616.

1953 S. 609 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Deutsch-belgisches Abkommen über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges für die Inhaber von Diplomat-, Ministerial- und Dienstpässen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1953 —
I — 13—38.24 Nr. 515/52 — 188/51

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes wurde zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Belgischen Regierung durch Notenaustausch am 6. Dezember 1952 die Vereinbarung getroffen, daß Inhaber von Diplomat-, Ministerial- und Dienstpässen jeder der beiden Regierungen, die sich im amtlichen Auftrag in das Gebiet des anderen Landes begeben, von der Erteilung eines Einreisesehtvermerks befreit sind. Diese Vereinbarung bezieht sich auf alle Inhaber der genannten Pässe jedes der beiden Staaten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

1953 S. 609 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1953 S. 609.

Paßwesen; hier: Anerkennung von deutschen Kinderausweisen durch Ecuador und Portugal

RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1953 —
I — 13—38.18 — Nr. 1843/51

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes erkennt die ecuadorianische Regierung deutsche Kinderausweise an, wenn in ihnen oder in einem beigefügten Schreiben die ausdrückliche Ermächtigung des Vertreters des Minderjährigen zur Reise zum Ausdruck gebracht ist.

Ferner hat das Auswärtige Amt mitgeteilt, daß die portugiesische Regierung deutsche Kinderausweise anerkennt, sofern aus ihnen hervorgeht, daß sie als Paßersatz gelten.

Auf § 41 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes wird Bezug genommen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

1953 S. 610
erg. d.
1954 S. 909

— MBl. NW. 1953 S. 609

1953 S. 610 o.
aufgeh.
1955 S. 1201 Nr. 386

Sichtvermerkszwang im Verhältnis zu Island

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1953 —
I — 13—38.24 Nr. 515/52

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 9. März 1953 — 512—02/34 (ZV) V 1158.53 — ist das Abkommen, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges vom 20. März 1926 (Deutscher Reichsanzeiger vom 7. August 1926 Nr. 182) noch in Kraft, da zwischen Deutschland und Island kein Kriegszustand bestanden hat.

Auf Grund des genannten Abkommens ist der Sichtvermerkszwang zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Island auf der Grundlage der Gegenseitigkeit als aufgehoben anzusehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 610.

Sprachpflege.

Zusammenarbeit mit der „Gesellschaft für Deutsche Sprache“ e. V. in Lüneburg

Mitt. d. Innenministers v. 23. 4. 1953 —
I 10—18 Nr. 985 50 Nr. 929/52

Die Aufgaben des früheren Deutschen Sprachvereins hat für den Bereich der Bundesrepublik die im Jahre 1947 gegründete Gesellschaft für Deutsche Sprache e. V. in Lüneburg, Schillerstr. 11, übernommen.

Die Gesellschaft ist eine unpolitische Vereinigung aller, denen die Pflege der Muttersprache am Herzen liegt. Sie will die deutsche Sprache in allen ihren Erscheinungen beobachten, pflegen und gesund weiterentwickeln, auch alle Deutschen zur Selbstbeobachtung und Selbsterziehung auf sprachlichem Gebiet anregen. Sie ist bereit, die Behörden auf dem Gebiete der deutschen Sprache beratend zu unterstützen, insbesondere auch Gesetze und Verordnungenentwürfe, umfangreiche Erlasse und Verfügungen auf Sprachreinheit zu überprüfen. Sie erteilt ferner Auskünfte und Gutachten. Erfahrene Kräfte stehen ihr zu diesem Zwecke zur Verfügung. Die Anträge werden schnell bearbeitet, so daß durch die Mitarbeit der Gesellschaft keine Verzögerungen zu entstehen brauchen.

Die Anschrift der Zweigstelle der Gesellschaft für Deutsche Sprache im Lande Nordrhein-Westfalen lautet: Studienrat Dr. Heckmann, Dortmund-Schönau, Helgoland 18.

Wegen ihrer staatspolitischen bedeutsamen Aufgaben und der bisher aus eigener Kraft erbrachten Leistungen werden alle Landesbehörden auf die kulturfördernden Bestrebungen der Gesellschaft hingewiesen, deren Unterstützung bestens empfohlen wird.

— MBl. NW. 1953 S. 610.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Ausnahmegenehmigung bei Überschreitung der Lebensaltershöchstgrenze bei Einstellung als Beamtenanwärter

Gem. RdErl. d. Innenministers II A 1 — 25.36 — 115/53 u. d. Finanzministers B 1112 — 948/IV — 53 v. 17. 4. 1953

Die Ziffer 1 unseres gem. RdErl. v. 20. Dezember 1951 (MBl. NW. 1952 S. 88) wird wie folgt ergänzt:

„Soweit die Anrechenbarkeit darauf beruht, daß die Bewerber den Stichtag des 8. Mai 1935 nicht erfüllen, aber einschließlich Wehr-, Arbeits- oder sonstigem öffentlichen Dienst bis zum 8. Mai 1945 eine ununterbrochene Gesamtdienstzeit von 10 Jahren abgeleistet hatten — vgl. RdErl. d. Innenministers v. 15. August 1952 — II B — 3 b/25.117.27 — 9699/52 Ziff. 2 Satz 2 (MBl. NW. S. 1065) — gilt diese Vergünstigung nur für solche Bewerber, die vor dem 8. Mai 1935 bereits in einem Beamtenverhältnis standen und aus diesem in den berufsmäßigen Wehr- oder Arbeitsdienst übertreten sind.“

— MBl. NW. 1953 S. 611.

D. Finanzminister

Besatzungslasten; hier: Ausgleich von Besatzungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken sowie Gewährung von Bundesfinanzhilfe in besonderen Fällen

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1953 —
Rqu 4110—2132/53/III E 4

Hinsichtlich des Ausgleichs von Besatzungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken aus Mitteln des Einzelplanes 35 (bisher Einzelplan XXVII) des Bundeshaushalts hat der Bundesminister der Finanzen mit Rundschreiben vom 24. März 1935 — II C — BL 1534 b — 1/53 — neue Richtlinien erlassen, die rückwirkend ab 1. April 1952 in Kraft getreten sind. Nachstehend gebe ich diese Richtlinien bekannt:

A. Ausgleich von Besatzungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken

1. Besatzungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken können verursacht werden

- durch Einzelhandlungen der Besatzungsbehörden, der Besatzungstreitkräfte, ihrer Mitglieder und sonstiger Personen, für deren Handlungen die Besatzungsmächte nach Artikel 2 des Gesetzes Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission vom 8. Februar 1951 (Amtsblatt der AHK S. 767) die Verantwortung übernommen haben;
- durch eine der normalen Bestimmung widersprechende Benutzung der Straßen, Wege und Brücken durch die unter a) genannten Dienststellen und Personen insbesondere infolge Verwendung überschwerer Fahrzeuge.

Schäden dieser Art können sowohl im Zusammenhang mit Manövern und Übungen als auch unabhängig von solchen entstehen. Sie sind grundsätzlich nach dem Gesetz Nr. 47 entschädigungsfähig, soweit nicht in der Person des Entschädigungsberechtigten der Ausnahmetatbestand des Artikels 4 h (1) vorliegt. Entschädigt werden können insbesondere, wie durch Artikel 6 der Durchführungsverordnung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 47 vom 6. März 1952 (Amtsblatt der AHK S. 1550) klargestellt ist, Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Eigentum von Gemeinden und Stadtkreisen stehen oder für die Gemeinden oder Stadtkreise Träger der Baulast sind.

Soweit der Eigentümer oder Baulastträger zu den nach dem Alliierten Gesetz Nr. 47 Entschädigungsberechtigten gehört, muß es ihm überlassen bleiben, nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Durchführungsvorschriften seinen Entschädigungsanspruch geltend zu machen. Sollten in einzelnen Fällen die alliierten Dienststellen oder Gerichte eine Entschädigung ablehnen, muß es grundsätzlich dabei sein Bewenden behalten.

Mit Rücksicht auf die bisherige uneinheitliche Praxis der alliierten Dienststellen und Gerichte bin ich jedoch grundsätzlich bereit, in solchen Fällen, in denen die alliierten Dienststellen und Gerichte eine Entschädigung offenbar zu Unrecht abgelehnt haben oder ablehnen und die Ablehnung eine besondere Härte darstellt, dem Entschädigungsberechtigten auf Antrag zu Lasten des Einzelplans 35 Kapitel 3511 Titel 301 des Bundeshaushalts einen Ausgleich zu gewähren, wenn das schädigende Ereignis nach dem 31. März 1952 liegt. Die Anträge sind mir unter Beifügung von Abschriften der ablehnenden Entscheidungen, der Kostenachweise und einer Stellungnahme der Landesstraßenbauverwaltung sowie einer Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zur Finanzlage der antragstellenden Kommune durch die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder in dreifacher Ausfertigung mit einem Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

2. Soweit dem Geschädigten wegen eines Besatzungsschadens an Straßen, Wegen und Brücken ein Entschädigungsanspruch im Hinblick auf Artikel 4 h (1) des Alliierten Gesetzes Nr. 47 nicht zusteht, bin ich damit einverstanden, daß für solche Schäden ohne Anerkenntnis irgendeiner Rechtspflicht des Bundes ein Ausgleich aus Mitteln des Einzelplans 35 des Bundeshaushalts nach folgenden Richtlinien gewährt wird:

- Die Schäden, wegen deren die Gewährung eines Ausgleichs beantragt wird, müssen Besatzungsschäden im Sinne der Nr. 1 dieses Rundschreibens sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muß durch Zeugenaussagen oder in sonst geeigneter Weise nachgewiesen sein. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen.
- Im Interesse der Vermeidung unangemessenen Verwaltungsaufwandes ist von der Gewährung eines Ausgleichs abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß der festzusetzende Ausgleichsbeitrag im einzelnen Schadensfall
 - sofern er einem Lande oder einem höheren Kommunalverband zufließen würde, den Betrag von 1000 DM
 - sofern er einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt zufließen würde, den Betrag von 500 DM
 - sofern er einer kreisangehörigen Gemeinde zufließen würde, den Betrag von 100 DM
 voraussichtlich nicht übersteigen würde.
- Ein Ausgleich wird nur dann gewährt, wenn das schädigende Ereignis nach dem 31. März 1952 liegt.
- Für die Bemessung des Ausgleichs sind das Gesetz Nr. 47 und die Durchführungsverordnung Nr. 1 zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung meiner Erläuterungen zur Durchführungsverordnung Nr. 1 maßgebend.

Es ist besonders zu beachten, daß ein Ausgleich für Instandsetzungskosten nur insoweit gewährt wird, als die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlich sind. Auf die hiernach ausgleichsfähigen Instandsetzungskosten sind die Vorteile anzurechnen, die sich für den Träger der Baulast daraus ergeben, daß er infolge der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten Aufwendungen für laufende Unterhaltungsarbeiten während eines gewissen Zeitraums erspart.

- Bei der Festsetzung des Ausgleichs ist ein gemäß Nr. 6 B meines Rundschreibens vom 12. Februar 1951 gewährter Zuschuß anzurechnen.
- Ein Ausgleich wird nur auf Antrag des geschädigten Eigentümers oder Trägers der Baulast gewährt. Die Festsetzung des Ausgleichs ist bei den Behörden der Besatzungslastenverwaltung, die von den Herren Finanzministern und Finanzsenatoren der Länder bestimmt werden, zu beantragen. Schäden, die in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1953 entstanden sind, sind bis spätestens 30. Juni 1953 geltend zu machen. Im übrigen sind Artikel 8 des Gesetzes Nr. 47 und Artikel 5 der Durchführungsverordnung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 47 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß über Anträge wegen Fristverlängerung die zur Entscheidung über den Ausgleichsantrag zuständige Behörde entscheidet.
- Die Entscheidung über den Ausgleichsantrag erfolgt durch die Behörden der Besatzungslastenverwaltung der Mittelstufe. Soweit solche Behörden nicht vorhanden sind, bitte ich die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder, die Entscheidung selbst zu treffen. Vor der Entscheidung ist in allen Fällen die zuständige Landesstraßenbauverwaltung gutachtlich zu hören. Eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Landesstraßenbauverwaltung ist jedoch nicht zulässig.
- Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist. In dem Bescheid ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Ausgleich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Bundes gewährt wird. Von jedem Bescheid bitte ich, mir drei Abschriften zu übersenden.
- Die Bescheide bedürfen der Zustimmung der zuständigen Oberfinanzdirektion — Bundesvermögens- und Bauabteilung —.

In den Fällen, in denen der vorgeschlagene Ausgleichsbetrag für den einzelnen Schadensfall 25 000 DM übersteigt oder der Ausgleichsbetrag einem Lande zufließen soll, behalte ich mir vorerst die Erteilung der Zustimmung vor. In diesen Fällen ist der Entwurf des Bescheides mit den Akten mir zuzuleiten.

- k) Diese Regelung findet auf Straßen, Wege und Brücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder für die der Bund die Baulast trägt, keine Anwendung. Soweit die Bundesbahn oder Bundespost geschädigt ist, gilt im Hinblick auf die im letzten Satz des Artikels 4 h (1) des Gesetzes Nr. 47 vorgesehene Ausnahmebestimmung die Regelung unter Nr. 1 dieses Rundschreibens.
- l) Die Ausgleichsbeträge sind zu Lasten des Einzelplans 35 Kapitel 3511 Titel 301 des Bundeshaushalts zu zahlen. Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten als zugewiesen.
- m) Nr. 6 B meines Rundschreibens vom 12. Februar 1952 ist künftig nur noch insoweit anzuwenden, als es sich um die Abwicklung von Fällen handelt, in denen das schädigende Ereignis vor dem 1. April 1952 liegt.
3. Zu den Besetzungsschäden im Sinne dieses Abschnitts gehören nicht erhöhte Unterhaltungskosten, die durch eine nicht nur vorübergehende, wesentliche Zunahme des Verkehrs infolge der Benutzung der Straßen, Wege und Brücken durch Besatzungsfahrzeuge entstehen.

B. Gewährung einer Bundesfinanzhilfe in besonderen Fällen

4. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in bestimmten Gebieten, insbesondere in solchen, die mit ständigen Manöverrechten belegt sind, Teilstücke von Straßen und Brücken ständig der Gefahr von Beschädigungen infolge der Benutzung durch überschwere Fahrzeuge bei Manövern und Übungen ausgesetzt sind, und daß es wirtschaftlich zweckmäßiger ist, anstatt laufend Einzelreparaturen vorzunehmen, die Straßen und Brücken sogleich der ständigen Belastung durch überschwere Fahrzeuge entsprechend zu verstärken. Lehnt in solchen Fällen die beteiligte Besatzungsmacht eine Übernahme der Kosten ab, so bin ich grundsätzlich bereit, eine Bundesfinanzhilfe zu Lasten des Einzelplans 35 Kapitel 3511 Titel 301 nach Maßgabe verfügbarer Mittel zu gewähren, soweit die Durchführung solcher Maßnahmen den Trägern der Baulast aus eigenen Mitteln nicht zumutbar ist. Dabei muß ich mir im einzelnen Fall die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit diese Hilfe in Form von Darlehen oder von verlorenen Zuschüssen zu gewähren ist.

Entsprechende Einzelanträge sind mir mit den Bau- und Finanzierungsunterlagen, einer gutachtlichen Äußerung der Landesstraßenbauverwaltung und einem Entscheidungsvorschlag in dreifacher Ausfertigung durch den Herrn Finanzminister (Finanzsenator) des Landes vorzulegen. Ist ein Kreis oder eine Gemeinde Antragsteller, so ist ferner eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zur Finanzlage des Antragstellers beizufügen.

Ich möchte keine Zweifel darüber lassen, daß an Fälle der vorstehenden Art von mir ein besonders strenger Maßstab angelegt werden wird, so daß nur verhältnismäßig wenigen Anträgen wird entsprochen werden können.

Zur Durchführung der neuen Richtlinien bestimme ich ergänzend folgendes:

Zu Abschnitt A Ziff. 1:

Fälle der in Ziff. 1 (letzter Absatz) genannten Art dürfen in der britischen Zone kaum akut werden. Eintretendenfalls bitte ich, mir die Anträge nebst Unterlagen in vierfacher Ausfertigung zu überreichen.

Zu Abschnitt A Ziff. 2/f:

1. Der Antrag des geschädigten Eigentümers oder Trägers der Straßenbaulast ist bei folgenden Kreisbesatzungskostenämtern einzureichen:

- | | |
|---|------------|
| a) Aachen-Stadt für Schäden im Reg. Bez. Aachen | |
| b) Dortmund " " " " | Arnsberg |
| c) Detmold " " " " | Detmold |
| d) Düsseldorf " " " " | Düsseldorf |
| e) Bonn-Stadt " " " " | Köln |
| f) Münster-Stadt " " " " | Münster. |

2. Auf die Einhaltung der Einreichungsfrist (30. Juni 1953) für Schäden, die in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1953 entstanden sind, weise ich besonders hin.

Zu Abschnitt A Ziff. 2/g:

Die vorgenannten Kreisbesatzungskostenämter haben die Anträge in derselben Weise zu bearbeiten, wie die gleichartigen Fälle nach dem Alliierten Gesetz Nr. 47 bzw. der ZEI Nr. 99. An Stelle der Entscheidung über diese Anträge durch Claims Office tritt die Entscheidung durch das zuständige Bezirksbesatzungskostenamt, und zwar sowohl dem Grunde wie der Höhe nach. Die Kreisbesatzungskostenämter haben daher die bearbeiteten Anträge mit allen Unterlagen (einschließlich der gutachtlichen Stellungnahme des Landesstraßenbauamtes) an ihr zuständiges Bezirksbesatzungskostenamt zur Entscheidung weiterzureichen.

In den Schadensfällen, in denen das Kreis- bzw. Bezirksbesatzungskostenamt der gutachtlichen Stellungnahme des Landesstraßenbauamtes nicht beitrifft, behalte ich mir die Entscheidung über den Ausgleichsantrag vor.

Zu Abschnitt A Ziff. 2/h:

Der Bescheid ist durch das zuständige Bezirksbesatzungskostenamt zu erteilen. Außer den für den Herrn Bundesminister der Finanzen bestimmten 3 Abschriften des Bescheides sind mir 3 weitere Abschriften zu überreichen.

Zu Abschnitt A Ziff. 2/i (Abs. 1):

Für den Fall, daß die zuständige Oberfinanzdirektion — Bundesvermögens- und Bauabteilung — dem Bescheid nicht zustimmt, ist mir unter Überreichung der Unterlagen zu berichten.

Zu Abschnitt A Ziff. 2/i (Abs. 2):

Schadensfälle, bei denen sich der Herr Bundesminister der Finanzen die Erteilung der Zustimmung vorbehalten hat, sind mir einzureichen.

Zu Abschnitt A Ziff. 2/l:

Die Zahlbarmachung der Ausgleichsbeträge hat durch das Bezirksbesatzungskostenamt über die Regierungshauptkasse zu erfolgen.

— MBl. NW. 1953 S. 611.

K. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Schriftenreihe

Fortschritte und Forschungen im Bauwesen

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 4. 1953 —
II A 4 — 2.201 Nr. 1027/53

In der Schriftenreihe „Fortschritte und Forschungen im Bauwesen“ erscheinen demnächst die Hefte:

D 13

„Die Steigerung der Maurerleistung durch Verwendung großformatiger Mauersteine“ — etwa 50 Seiten.

Es handelt sich um die Ergebnisse arbeitstechnischer Versuche des Instituts für Bauforschung in Hannover während der Jahre 1950 und 1951 mit Mauersteinen verschiedener Größe und Gestalt, wobei die Vorgänge beim Mauern durch Zeitaufnahmen verfolgt wurden; der Verbrauch an Mörtel, Steinen usw. ist sorgfältig aufgenommen worden. Es entstanden dadurch wertvolle Grundlagen für die Beurteilung der Maurerleistung bei Verwendung verschiedener Steine, auch bei verschiedenen Arbeitsverfahren.

D 14

„Rationelle Küchen“ — etwa 50 Seiten.

Die in der Schrift geschilderten Arbeiten wurden auf Anregung des Frauenbeirats beim Niedersächsischen Sozialministerium begonnen und in einem hierzu gegründeten Ausschuß des Instituts für Bauforschung Hannover e. V. durchgeführt. Der Ausschuß arbeitete unter der Leitung von Herrn Oberregierungs- und -baurat Dr.-Ing. Steckeweh. Die arbeitstechnischen Untersuchungen wurden im Lehrstuhl für Fabrikanlagen an der Technischen Hochschule in Hannover und mit Unterstützung der Städtischen Betriebswerke Hannover durchgeführt. Der ausführliche Bericht gibt ein Bild wertvoller Untersuchungen für die Entwicklung rationeller Küchen.

D 15

„Physikalisch-technologische Eigenschaften von Stückgipsen und Putzgipsen und deren Prüfung“
etwa 75 Seiten.

Das Heft enthält umfassende Feststellungen über die physikalisch-technologischen Eigenschaften der Gipse, nach den zur Zeit bekannten Verfahren verfolgt und nach den Erfordernissen der Praxis ausgewertet. Zahlreiche Figuren vermitteln ein weitreichendes Erfahrungsgut, das für die Weiterentwicklung der Gipse in Deutschland mannigfache Anregung bringt.

Die Hefte können bis zum 15. Mai 1953 zu dem nachfolgend in Spalte 2 angegebenen Selbstkostenpreis zuzüglich Versand- und Portokosten, die beim Einzelversand 1,20 DM ausmachen, bei der Bautechnischen Auskunftsstelle des Bundesministeriums für Wohnungsbau und der Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen, Stuttgart-O, Poststraße 15 (Berg), bestellt werden. Der Versand erfolgt nach der Verlagsauslieferung. Bestellungen nach dem vorgenannten Termin sind an die Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart-O, Pfizerstr. 5-7, zu richten. Der Bezugspreis ist nachfolgend aus Spalte 3 ersichtlich.

Heft	Selbstkostenpreis DM/Stück	Bezugspreis DM/Stück
1	2	3
D 13	2,70	5,40
D 14	3,25	6,50
D 15	3,90	7,80

— MBl. NW. 1953 S. 614.

1953 S. 615
aufgeh.
1956 S. 1300
Ziff. IV Nr. 13

IVB. Recht

Rechtsnatur des Fluchtlinienplanes

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 4. 1953 — IV B 2/1.14 — Tgb. Nr. 600/53

Der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts in Münster hat in den Gründen seines Beschlusses vom 18. Dezember 1952 — IV B 705/52 — an seiner bereits in dem rechtskräftigen Bescheid vom 30. November 1950 (vgl. MBl. NW. 1951 S. 314) grundsätzlich vertretenen Auffassung festgehalten, ein Fluchtlinienplan sei kein Verwaltungsakt. Auch die erste Bekanntmachung der Offenlegung eines Fluchtlinienplanes, richtiger eines Fluchtlinienplanentwurfs (§ 7 Abs. 1 des Fluchtliniengesetzes, § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1952 — GV. NW. S. 73), sei wesensmäßig kein Verwaltungsakt (anderer Meinung der II. Senat in den Gründen des Urteils vom 20. November 1951 — II A 1250/51 — vgl. MBl. NW. 1952 S. 302). Ein zur Einsicht und zur Ermittlung von etwaigen Einwendungen erstmals offengelegter Fluchtlinienplan besitze bereits in einem gewissen Grade die Natur einer allgemein verbindlichen Rechtsnorm und sei im übrigen Teil eines Verfahrens der Rechtsetzung. Dies gelte auch für die Festsetzung von Fluchtlinien in einem Durchführungsplan gem. § 11 des Aufbaugesetzes. Gegen einen solchen erstmals offengelegten Fluchtlinienplan könnten daher nur Einwendungen i. S. des § 7 des Fluchtliniengesetzes, § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes erhoben, könne aber nicht eine Klage

vor dem Verwaltungsgericht angestrengt werden. Ebenso wenig wie der offengelegte Fluchtlinienplanentwurf selbst stelle der Einwendungsbescheid des Beschlüssausschusses einen Verwaltungsakt dar. Der Fluchtlinienplan gebe erst die Grundlage für den Erlaß von Verwaltungsakten ab (Versagung der Bauerlaubnis und Enteignung), die ihrerseits dann vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden könnten. In diesem Verfahren werde die Rechtsgültigkeit der zugrundeliegenden Fluchtlinienfestsetzung ohnehin nachgeprüft.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 3. 1951 — IV B 2 — 520 — Tgb.-Nr. 583/51 (MBl. NW. S. 314) und v. 14. 3. 1952 — IV B 2 — 551 — Tgb.-Nr. 214/52 — (MBl. NW. S. 302).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle Essen, Ruhrallee 55, den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstr. 35, alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 615.

Notiz

Exequatur

an den Brasilianischen Honorarkonsul in Köln

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Honorarkonsul in Köln ernannten Freiherrn Friedrich Karl von Oppenheim am 16. April 1953 das Exequatur für den Stadtbezirk Köln erteilt. Das Konsulat befindet sich im Bankhaus Sal. Oppenheimer Jun. & Co., Köln, An den Dominikanern 2. Fernsprecher: 7 06 71. Sprechzeiten: 9—12 Uhr und 14—16 Uhr.

— MBl. NW. 1953 S. 616.

Berichtigung

Betrifft: Bestätigung von Ortssatzungen auf Grund der §§ 12 bis 15 des Gesetzes betreffend die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) — RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1953 — I — 17—32—10 Nr. 322/51 (MBl. NW. 1953 S. 325).

In dem o. a. RdErl. muß es in der 4. Zeile richtig heißen: ..., daß die Bezirksbeschlüssausschüsse in den Fällen **unzuständig** sind,

— MBl. NW. 1953 S. 616.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.